

Wirtshausbesuch und Zutrinken

Das Geschehen in den Wirtshäusern wurde von der Obrigkeit stets mit besonderem Argwohn beobachtet, war hier doch der Ort, wo durch Geldverprassen und Trunkenheit besonders leicht wirtschaftliches und soziales Elend heraufbeschworen werden konnte. Dabei muss man sich vor Augen halten, dass der Wirtshausbesuch für die Männerwelt ein sehr wichtiges Feierabend- und Sonntagsvergnügen war. Im Städtchen Wil, das gut 1100 Einwohner zählte, gab es 18 Wirtschaften, unterteilt in Schild- und Zapfenwirtschaften. Im Gegensatz zu den Schildwirten bzw. Tafern durften die Zapfenwirte ausser am Jahrmarkt keine Gäste über Nacht beherbergen und konnten nur Wein, aber keine Speisen ausser Käse und Brot auftischen. Ähnliche Einschränkungen wie für die Zapfenwirte galten auch für die Mostwirte.

Frauen fanden sich nur zu besonderen Anlässen im Wirtshaus ein, so zu den öffentlichen, der Bürgerschaft spendierten Trünken an der "Rätheschenke" (im Anschluss an die Neuwahl von Schultheiss und Rat), am Schmutzigen Donnerstag und Fasnachtssonntag.

Obwohl in einzelnen Mandatseinleitungen des 16. Jahrhunderts das "überflüssige Essen und Trinken" als eine der Ursachen des Zornes Gottes hervorgehoben wurde, galten die obrigkeitlichen Massregeln nicht dem Essen, sondern nur dem Trinken, das man immer wieder von neuem einzudämmen suchte. In zahllosen Mandaten zwischen 1540 und 1646 wurde, anscheinend mit wenig Erfolg, das Zutrinken untersagt (das übrigens in Studentenverbindungen heute noch Brauch ist). Bei diesem Zutrinken brachten die Gäste eines Wirtshauses jeweils einem neu dazukommenden Gast, den sie kannten, beim Eintreten ein Glas Wein mit den Worten "Ich bring dir's"; je nach Inhalt des Glases sagten sie auch: "ich bring dir ein ganzes", "ich bring dir ein halbes", oder "trink es gar us", "trink es halb us" usw. Ein solches Glas durfte der neue Gast nicht verschmähen, wenn er seine Freunde nicht beleidigen wollte, sondern er hatte es vielmehr in einem Zug auf die Gesundheit des Darbietenden auszutrinken. So hatte er oft, bevor er überhaupt auf eigene Kosten zu zechen anfang, bereits mehrere Gläser getrunken und verliess das Wirtshaus kaum mehr nüchtern. Zum Zutrinken durfte man indessen laut den Mandaten niemanden weder mit Worten zwingen und nötigen noch durch "stupfen, nupfen oder winken" (1546) auffordern.

Wenn auch in einzelnen Mandaten besänftigend versichert wird, dass das "Trinken für sich selber, nach ziemlicher Notdurft" erlaubt sei, wurde andererseits jedem eine Busse von einem Pfund Pfennig ange droht, der "dermassen trinkt, dass er's wiedergibt oder ihm ein Unzucht widerfährt". Das Wort "Unzucht" hatte dabei noch einen andern Sinn als heute und bedeutete ganz allgemein einen Verstoss gegen die Friedenspflicht. Seit 1569 wird in den Mandaten immer wieder das Verbot wiederholt, an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des Gottesdienstes im Wirtshaus eine "Morgensuppe" - d.h. einen Frühschoppen - zu genehmigen. In einem Spezialmandat gegen das Trinken von 1571 wettert die Obrigkeit sodann dagegen, dass sowohl reiche wie arme Männer sich oft nicht nur mit einer, zwei oder noch mehr "Schupfürten" (Nachzechen) des Tags begnügten, sondern bis in die Nacht hinein in den Wirtshäusern beim Weine sitzenblieben. Dabei wolle jeweils keiner der "erste oder böseste" mit dem Heimgehn sein, sondern ein jeder schaue und warte auf den andern. Wer aber nicht ohnehin ein stattliches Vermögen besitze, der müsse dann sein Zechgelage zuhause an Weib und Kindern, die doch unschuldig seien, wieder hereinsparen. Die Obrigkeit verbot daher, pro Tag mehr als eine Urte (Zeche) von sechs Kreuzern zu tun. Laut diversen Mandaten des 17. Jahrhunderts durften jene, die ihre Kinder zum Almosenholen ausschickten, überhaupt keine Wirtshäuser oder Schiesshütten aufsuchen. Taten sie es doch, kamen sie ins Gefängnis, und der Wirt wurde gebüsst. Ebenso durften die Wirte, wie übrigens auch die Inhaber von Läden, ledigen Burschen und

Mädchen, die noch in der "Gewalt und Zucht" der Eltern oder Vögte standen, ohne deren ausdrückliche Bewilligung nichts ausschenken oder verkaufen (1646).

Verpönt war die meiste Zeit auch das Branntweintrinken, das erstmals 1620 erwähnt wird: es durfte niemandem für mehr als einen Kreuzer aufs Mal Branntwein ausgeschenkt werden. Schon 1624 wurde jedoch in einem Spezialmandat "von wegen des Branntwein-Wyrtens" bewegte Klage darüber laut, dass viele Leute sich das "unzimliche und hitzige branten wyn trinken" schon zur täglichen Gewohnheit gemacht hätten, sich dadurch "ihr lib und leben abwürgendt", Krankheiten verursachten, sich mit Weib und Kindern in schwere Schulden stürzten und gar an den Bettelstab brächten. Jeglicher Ausschank oder Verkauf von Branntwein wurde daher für die Zukunft kurzerhand untersagt. Dieses Verbot blieb in modifizierter Form auch noch in der letzten grossen Wirteordnung von 1735/1742 bestehen, laut welcher das Branntweinausschenken lediglich an fremde, durchreisende Übernachtungsgäste erlaubt war.

Eine Versuchung scheint im übrigen der Wein auch für jene dargestellt zu haben, die ihn transportieren mussten. So verbot ein Sitten- und Religionsmandat von 1569 den Fuhrleuten und Säumern ausdrücklich, weiterhin auf Strassen und in Wirtshäusern Wein aus den Fässern und "Legelen" zu trinken, gar noch andere dazu einzuladen und am Schluss den getrunkenen Wein einfach durch Nachgiessen von Wasser zu ersetzen! Abends durften die Wirte, wie heute noch, von einer bestimmten Zeit an nichts mehr, auch keine "Schlaftrünke", ausschenken, weder im Hause selber noch über die Gasse. Einzig fremden Durchreisenden, die im Gasthaus übernachteten, konnte zu jeder Zeit Speis und Trank gereicht werden - mit Ausnahme jener Marktfahrer, die regelmässig jede Woche nach Wil kamen. Als Sperrstunde wurde im Mandat von 1505 neun Uhr abends angegeben. Von 1542 an war es lange Zeit zehn Uhr, ab 1646 wiederum 9 Uhr im Winter, aber 10 Uhr im Sommer. Verglichen mit dem puritanischen Zürich war die Wiler "Polizeistunde" allerdings eine geradezu large Regelung, denn in Zürich durfte im 17. Jahrhundert bereits ab 7 Uhr abends nichts mehr ausgeschenkt werden, und um 8 Uhr musste das Lokal geräumt sein.

(Bless-Grabher, Magdalen; Das alte Wil im Spiegel seiner Sittenmandate, Zürich 1981)